

Einwohnerfragestunde in der Stadtratssitzung vom 18. Juli 2012 - Lärmbelästigung in der Innenstadt

Zu A: Als vom Lärm stark betroffene Bürgerinnen und Bürger möchten wir anfragen, welche gesetzlichen Regelungen für den Altstadtbereich insbesondere Rathausparkplatz, Wenigemarkt und Benediktplatz gelten? Wir bitten um die Benennung der gesetzlichen Quellen und Verordnungen.

Zur Beurteilung der zulässigen Geräuschimmissionen gilt das Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i.V. mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). In Vollzug dieser gesetzlichen Regelung werden Veranstaltungen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorzurufen, durch das Umwelt- und Naturschutzamt genehmigt. Unter Beachtung der Einhaltung zulässiger Lärmrichtwerte werden Veranstaltungen, die an einem Freitag, Samstag oder an einem Tag vor einem Feiertag stattfinden, grundsätzlich bis 23:00 Uhr mit einem Musikende von 22:30 Uhr bewilligt. Sind Veranstaltungen an Tagen geplant, bei denen der darauffolgende Tag ein Arbeits- und/ oder Schultag ist, wird das Musikende auf 22:00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung wird für alle Bereiche der Stadt gleichermaßen vollzogen.

Ausnahmsweise erfolgt eine Verlängerung des Musikendes beim Krämerbrückenfest. Dieses Fest hat eine langjährige Tradition und ist Anziehungspunkt sowohl für die Einwohner der Stadt als auch für Touristen. Es dient der gegenseitigen Verständigung und stellt eine Werbung für die Landeshauptstadt dar. Das Feuerwerk ist der Höhepunkt des Festes und wird traditionell als Abschluss bis Mitternacht durchgeführt. Gemäß Genehmigungsbescheid wurde für den 15. Juni 2012 das Musikende auf 23.00 Uhr und für den 16. Juni 2012 das Musikende ausnahmsweise auf 23.30 Uhr bzw. bis zum Beginn des Feuerwerkes, hier jedoch bis maximal 24.00 Uhr festgelegt.

Zu B: Wie wird von städtischer Seite sichergestellt, dass bei Festen / Veranstaltungen und in gastronomischen Einrichtungen mit Außenflächen die oben genannten Gesetze und Verordnungen eingehalten werden? Eingeschlossen sind die Lärmbelästigungen durch Aufbau, Abbau und Reinigung.

Für die Festsetzung der Immissionsrichtwerte ist das Umwelt- und Naturschutzamt zuständig. Dieses hat die Kontrolle der Immissionsrichtwerte sowohl bei Veranstaltungen als auch bei gastronomischen Einrichtungen durchzuführen.

Die gastronomischen Einrichtungen unterliegen keiner Sperrzeit und somit keiner zeitlichen Beschränkung. Die Nutzung von Außenflächen (Wirtschaftsgärten) ist nach dem Thüringer Gaststättengesetz bis 1:00 Uhr zulässig.

Die Kontrolle der Einhaltung weiterer ordnungsrechtlicher Auflagen bei Veranstaltungen bzw. die Kontrolle der Schließzeiten für Außenflächen erfolgt anlassbezogen und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Polizei. Die Durchführung von Vorortüberprüfungen für jede Veranstaltung bzw. eine flächendeckende Prüfung der Einhaltung der Schließzeiten ist unter Berücksichtigung des Umfangs der zu leistenden Außendiensttätigkeit des

Seite 1 von 2

Bürgeramtes nicht möglich.

Zu den von der Stadtverwaltung Erfurt organisierten Veranstaltungen und insbesondere zum Krämerbrückenfest ist anzumerken, dass durch die Mitarbeiter der Abteilung Veranstaltungen und Märkte während der Auf- bzw. Abbauphasen darauf geachtet wird, dass die in den jeweiligen Verträgen bzw. in der Marktordnung der jeweiligen Veranstaltung (für den Rathausparkplatz sind das die städtischen Veranstaltungen New Orleans Festival und Weinfest) festgelegten Auf- und Abbauzeiten eingehalten werden. Dabei ist es jedoch oft schwierig, zwischen dem Anspruch, den Parkplatz schnell wieder (auch den Anwohnern) zur Verfügung stellen zu können, und der Einhaltung der Abbauzeiten zu vermitteln.

Zurzeit ist der Parkplatz jeweils bis 18:00 Uhr des montags nach der Durchführung der Veranstaltung gesperrt; die Mitarbeiter der Abteilung Veranstaltungen und Märkte bemühen sich jedoch, ihn schon früher der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen.

In Vorbereitung der Veranstaltungen werden auch konkrete Absprachen mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH über die Durchführung der Reinigung im jeweiligen Veranstaltungsgebiet getroffen. Speziell zum Krämerbrückenfest/New Orleans Festival besteht jedoch die Schwierigkeit zu organisieren, dass die Reinigung einerseits überall erst später beginnt, andererseits aber wiederum auch rechtzeitig abgeschlossen ist. Beim Weinfest ist es allerdings so organisiert, dass dort eine Reinigung – speziell auch am Samstag und Sonntag – erst ab 8:00 Uhr stattfindet.

Während der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung werden durch die dafür ausgebildeten, sachkundigen Mitarbeiter der Abteilung Veranstaltungen und Märkte im Rahmen der Selbstkontrolle Schallpegelmessung durchgeführt. Hierbei besteht jedoch – insbesondere wieder beim Krämerbrückenfest/New Orleans Festival – die Schwierigkeit, dass diese Außendienstmitarbeiter nicht gleichzeitig an den fünf unterschiedlichen Bühnen Messungen durchführen können. Dagegen ist bei der Durchführung des Erfurter Weinfestes gewährleistet, dass dort permanent Messungen durchgeführt werden. Die Grundlage für die Beurteilung der jeweiligen Messwerte bildet die Ausnahmegenehmigung des Umwelt- und Naturschutzamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein